

II- 267 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 21. Jan. 1972 No. 168/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Halder, Dr. Schwimmer
und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Lösung der finanziellen Probleme der Errichtung und
des Betriebes von Krankenhäusern.

Es ist unbestritten, daß sowohl die Errichtung wie auch insbesondere der Betrieb von Krankenhäusern auf eine neue Basis gestellt werden müssen, wenn man nicht offenbar einem Zusammenbruch entgegen gehen will. Dieses Problem betrifft alle Gebietskörperschaften, die Leistungen für Krankenhäuser zu erbringen haben. Am schwersten betroffen aber ist das Bundesland Tirol, das die Lasten der Universitätskliniken praktisch für den ganzen westösterreichischen Raum einschließlich Südtirols zu tragen hat.

In erster Linie hätten diese Überlegungen im Finanzausgleich Berücksichtigung zu finden. Im derzeit noch gültigen Finanzausgleich ist die Frage der Sanierung der Krankenanstalten ausgeklammert. Der Bund hatte damals zugesichert, dieses Problem möglichst rasch außerhalb des Finanzausgleiches zu lösen. Die Lösung ist bis jetzt ausgeblieben. Dem Land Tirol und seinen Gemeinden sind daraus untragbare finanzielle Belastungen erwachsen. Das Land Tirol hat daher die Forderung erhoben, daß spätestens zusammen mit dem neuen Finanzausgleich eine für das Land und seine Gemeinden tragbare Lösung getroffen wird.

Seite -2-

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

- 1) Wann und mit welchen Maßnahmen werden Sie zur Lösung der finanziellen Probleme der Errichtung und insbesondere des Betriebes von Krankenhäusern beitragen?
- 2) In welcher Weise werden Sie den zusätzlichen Schwierigkeiten, die dem Land Tirol aus der Errichtung und Führung der Universitätskliniken erwachsen Rechnung tragen?
- 3) Welchen Finanzierungsplan hat das Bundesministerium für Finanzen für die Finanzierung der Weiterführung der Klinikbauten für den Fall vorgesehen, da mit den Bestimmungen der §§ 55 und 56 des Krankenanstaltgesetzes BGBI.Nr.1/1957 nicht mehr das Auslangen gefunden werden kann?